

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung in der Expedition oder den Filialen 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. (Bestellgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.).

Redaktion: Tauscher Straße 19/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig. Telefon: 13693. Sprechstunde: Wochentags 6—7 Uhr abends (außer Sonnabend).

Inserate kosten die 6spaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzvorschritt 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Belegen von Prospekten ist 3.50 Mk. pro Tausend für die Gesamtaufgabe, bei Teilaufgabe 4 Mk. — Der Betrag ist im voraus zu entrichten. Schluss der Annahme von Inseraten für die jährige Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag, Expedition und Inseraten-Annahme: Leipzig, Tauscher Str. 19/21, Hofgebäude. Telefon: 2721.

## Tageskalender.

Wilhelm II. hat die Rekruten zur Verteidigung gegen die Ordnungseinde aufgerufen.

In Kiel wurden neue Entstellungen gemacht; der Eintritt des Staatssekretärs v. Tirpitz soll bevorstehen.

In Ungarn ist eine Verschärfung der Krise eingetreten.

## Die Kehrseite der Reformen.

Leipzig, 12. November.

Mit allerlei bunten Lappen der Moderne, mit Reformen behängt, die sehr fortschrittlich aussehen sollen, präsentiert sich der erste, allgemeine Teil des Vorwurfs zum neuen Strafgesetzbuch. Da ist die bedingte Verurteilung, die gerichtliche Rehabilitierung des zu Ehrenrechtsverlust Verurteilten nach zwei- bis dreijähriger Bewährungsfrist, die Lösung der Bestrafung im Strafregister nach fünf oder zehn Jahren guter Führung nach der Strafverbüßung, die Erhöhung des Strafmindestalters von 12 auf 14 Jahre, da sind einige Regeln über den Strafvollzug, da ist die Frist für die Zahlung der Geldstrafe und die Möglichkeit der ratenweisen Zahlung innerhalb Jahresfrist, die Anrechnung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, und vor allem Dingen die Befugnis des Richters, nach freiem Ermessen die Strafe in besonders leichten Fällen zu mildern und, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, ganz von ihr abzusehen. Also Verbesserungen über Verbesserungen, ein Zugeständnis an die moderne Auffassung über die Strafe.

Indes, es gibt auch eine Kehrseite! Und im Klassenstaat, unter den Händen der Bourgeoisrichter, verwandelt sich so manche Maßregel, die auf den ersten Blick als Wohltat und Fortschritt erscheint, in Plage und Rückschritt und Hebel der Klassenjustiz.

So ist das Recht des Richters, in besonders leichten Fällen die Strafe zu mildern oder — bei bestimmten Delikten — von Strafe überhaupt abzusehen, gewiß an sich sehr gut. Sie gibt dem Richter die Befugnis, sich über den harten Buchstaben des Gesetzes zu erheben, sie gibt ihm die Möglichkeit, Verurteilungen in Fällen zu vermeiden, wo das formale Recht zum bittersten Unrecht wird. Solche Fälle erleben wir oft genug — ist doch sogar einmal ein Mann wegen Körperverletzung zu Strafe und Buße verurteilt worden, der, als er seine Tochter aus den Händen eines Sittlichkeitsverbrechens befreite, dem Unhold in seiner berechtigten Erregung böse mitgespielt hatte. Die neue Bestimmung würde den

Richter vom Zwang des Paragraphen frei machen. Eine Rechtsprechung, für die nicht die Tat das Entscheidende ist, sondern der Täter, d. h. seine Motive und die gesamten Begleitumstände, aus denen die Tat erwuchs, eine solche Rechtsprechung steht zweifellos höher, als die jetzige, wo zuerst die Tat kommt und alles andre nur insoweit berücksichtigt werden kann, als es die eng gezogenen Grenzen der Höchst- und der Mindeststrafe gestatten. Aber was wird aus dieser an sich guten und heilsamen Bestimmung im Klassenstaat? Ein Mittel zur Begünstigung der herrschenden Klasse! Das freie Ermessen des Richters wird zur Möglichkeit, das Strafgesetz für die Angehörigen der besitzenden Klasse aufzuheben oder doch erheblich zu mildern. Bei Beleidigungsanklagen soll z. B. der Richter von Strafe ganz absehen können, wenn ein besonders leichter Fall vorliegt. Wer wird den deutschen Richtern erwarten, daß sie einen besonders leichten Fall annehmen, wenn ein sozialdemokratischer Redakteur vor ihnen steht. Nach der Definition des § 83 ist ein besonders leichter Fall vorhanden, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde. Wenn diese Bestimmung vorurteilslos auf die Anklagen gegen sozialdemokratische Presskämpfer angewandt würde, so würden sie sicherlich sehr gut dabei fahren. Denn einen verbrecherischen Willen wird man bei ihnen niemals feststellen können, da alle solche Angriffe stets aus dem Bestreben geboren werden, entweder öffentliche Mißstände zu beseitigen oder die Klagen Unterdrückter und Ausgebeuteter zu Gehör zu bringen. So stellt sich die Sachlage für den unparteiischen Beurteiler dar, der bei solchen Anklagen auch vergebens nach bedeutenden rechtswidrigen Folgen der Tat suchen würde. Der deutsche Durchschnittsrichter aber, der sich als Verteidiger von Thron, Altar und Eigentum fühlt, der von den Leiden der Arbeiterklasse nichts oder zum mindesten aus eigener Anschauung nichts weiß, die die Angriffe der sozialdemokratischen Presse auf bestimmte Einrichtungen und Träger dieser Einrichtungen rechtsfertigen und erklären, dieser Richter sieht in der Tendenz der sozialdemokratischen Presse schon das schlechthin Verbrecherische, und er hat daher bei solchen Beleidigungsklagen gegen ihre Redakteure gar nicht erst zu fragen, ob der verbrecherische Wille des Täters etwa nur gering und nach den Umständen entschuldbar sei. Ihm wird vielmehr die Erwägung kommen, ob er nicht einen besonders schweren Fall annehmen müsse, der nach dem § 84 vorliegt, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint. Glaubt der Richter diese Frage bejahen zu müssen, so hat

er nach § 259 (Beleidigung) die Möglichkeit, mit der Gefängnis- oder Haftstrafe bis zu drei Jahren und mit der Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. hinaufzugehen, während sonst das Höchstmaß auf zwei Jahre Gefängnis oder Haft und 3000 Mk. Geldstrafe begrenzt ist. Steht dagegen ein Ordnungsmann wegen deselben Delikts vor Gericht, so wird der Richter, schon weil ihm das Denken und Fühlen der besitzenden Klasse weit besser vertraut ist, als das der Arbeiterklasse, weil deshalb die Gründe, die den Angeklagten hier zur Tat getrieben haben, viel eher sein Verständnis finden werden, als die des Sozialdemokraten oder Gewerkschaftlers, eher geneigt sein, einen besonders leichten Fall anzunehmen und den Angeklagten eventuell ganz ohne Strafe davontommen zu lassen. Daß wir nicht zu schwarz sehen, wird niemand bestreiten, der die deutsche Justiz kennt. Wie milde wurde seinerzeit die Tat des Referendars v. Jael geahndet, der einen Menschen tötete, wie hart wurde bald darauf ein Proletarierungeheuer bestraft, der niemanden tötete oder auch nur angeschossen hatte, sondern lediglich in der Notwehr — oder vielleicht auch in Ueberschreitung der Notwehr — gegen den ihn mißhandelnden Liebhaber seiner Mutter einen Schuß abgegeben hatte! Und solcher Beispiele ließen sich Hunderte anführen! Wir dürfen sicher sein, daß unter den Bestimmungen, wie sie der Vorwurf vor schlägt, die Beleidigung von Sozialdemokraten kaum jemals eine Strafe einbringen würde, während die Beleidigungen, die von Sozialdemokraten ausgehen, aufs härteste geahndet würden. Das freie Ermessen des Richters, das auch sonst in dem Vorwurf erheblich gegen den jetzigen Rechtszustand erweitert wird, führt unter den heutigen Umständen zweifellos zur Verschärfung der Klassenjustiz.

Die Regeln über den Strafvollzug, die der Vorwurf vorstellt, zeichnen sich durch ihre Unverbindlichkeit aus. Jeder Gefängnisdirektor kann sie außer Kraft setzen, indem er erklärt, daß die Einrichtungen seiner Anstalt ihm nicht gestatten, den Gefangenen ihrem Wunsch entsprechende Arbeit oder Selbstbeschäftigung zu gewähren. Eine Verbesserung bedeutet es allerdings, daß über Beschwerden nicht mehr die Verwaltungsbehörden, sondern das Gericht entscheiden soll. Eine schlimme Verböserung des jetzigen Zustands ist aber die Bestimmung, wonach das Gericht Strafschärfungen im Urteil anordnen kann, die in Verminderung der Kost der Gefangenen oder harter Lagerstätte bestehe. Dazu hat es die Befugnis, wenn die Tat von besonderer Roheit, Bosheit oder Verworfenheit zeugt, oder wenn nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen ist, daß der gewöhnliche Strafvollzug nicht die erforderliche Wirkung auf ihn ausüben werde. Das ist ein Rückfall in mittelalterliche Anschauungen, der prinzipiell zu verwerfen ist. Und dabei soll diese Bestimmung ganz allgemein auf alle Vergehen anwendbar sein, auch auf die aus ehrenhaften

## Arbeiter, gedenkt der schwedischen Kämpfer!

### Seuilleton.

### Andreas Väst.

Bauernroman von Ludwig Thoma.

17

(Nachdruck verboten.)

#### Achtes Kapitel.

In der Rosengasse zu München liegt eingeklemmt zwischen hohen Neubauten das Geschäfts- und Wohnhaus des Herrn Michael Spörner. Es hat nur zwei Stockwerke; trotzdem sieht es nicht ärmlich aus neben den Türmen und Ertern und riesigen Mauern seiner Umgebung. Es trägt ein schuldensreies Wesen zur Schau und sagt jedem, daß hinter den blitzblanken Fenstern ein erhabener Reichtum wohnt. Zu ebener Erde ist der Laden, aus dem der Geruch von frischgebranntem Kaffee auf die Straße dringt und in jedem Spaziergänger angenehme Vorstellungen erweckt. Sie werden verstärkt durch den Anblick eines Schildes, der neben der Ladentüre hängt. Man sieht darauf einen fröhlichen Neger neben einem Kaffeefack stehen; sein Haupt ist mit bunten Federn geschmückt wie der Schurz, den er um die Lenden geschlungen hat.

Er raucht aus einer großen Pfeife und bläst Tabakwolken in die Luft. Im Hintergrunde, am Ufer des dunkelblauen Meeres stehen zwei Indianer, und jeder begreift, warum sie so neidisch auf den heiteren Mohren blicken. Jeder denkt an dufenden Mokka und treffliche Zigarren und behagliche Stunden, Wer in den Laden

eintritt, erfreut sich an den flinken Bewegungen der Herren Kommiss, die mit schwingvollen Handgriffen Paleten zusammenlegen, Schnüre abwicken, die mit staunenswerter Sicherheit den Inhalt jeder Schublade kennen und nie eine unredliche Öffnung, die das Gewicht der Waren genau erraten und die Zahlen flüchtig auf das Papier hinwerfen. Er erfreut sich an dem verbindlichen Lächeln dieser jungen Herren, welche ihr Benehmen nach Stand und Rang der Kunden einzurichten wissen und so ver-schwenderlich achtunggebietende Titel verleihen.

Er steht mit Bewunderung, wie Herr Michael Spörner, unbeirrt durch den Lärm, an seinem Pulste steht, Briefe nach allen Weltteilen schreibt und dabei mit flinken Augen seine Untergebenen überwacht. Oder wie er dienstfertig seinen Platz verläßt, wenn ein angesehenere Kunde eintritt, und wie er dann an geschickten Handgriffen und gut gewählten Höflichkeiten sogar den ersten Kommiss übertritt.

Und wenn der Käufer mit seinem sauber verbundenen Paket an die Kasse tritt, kann er noch mit wirklicher Hochachtung auf Madame Sophie Spörner blicken, welche sein Geld mit einer leichten Verneigung entgegennimmt und mit energischem Rud die amerikanische Kassetten öffnet, die jeden Betrag anzeigt.

Dies alles kann derjenige sehen, welcher seinen Bedarf an Kolonial- und Spezereiwaren bei Spörners festem Erben deckt. Aber wenn nach dem arbeitsreichen Tage der Hausdiener die Rolläden herunterzieht, dann schreitet Herr Michael Spörner händereitend durch den Raum und dreht fröhlichen Gemüts die Gasflammen ab. Er tut es stets in der gleichen Reihenfolge, und wenn die letzte verlöscht, sagt er:

„So, das hätten wir wieder einmal!“  
Auch heute ging er vergnügt über die Treppe zur Wohnung hinauf. Ein frisches Mädel kam ihm entgegen und begrüßte ihn mit einem Kuß, um den man ihn beneiden durfte. Denn Fräulein Gertraud sah in dem Hauskleid mit der weißen Schürze über die Mahlen hübsch aus; ihre Wangen waren gerötet vom Küchenfeuer, die Augen blühten, und alles an ihr war Gesundheit.

„Guten Abend, Traudel!“ sagte Herr Spörner, „ist schon gedeckt?“

„Freilich. In einer Viertelstunde essen wir.“

„Und du hast gekocht?“

„Bloß mitgeholfen, Papa.“

„Da bin ich neugierig.“

„Geh nur ins Wohnzimmer. Die Mama ist schon drin.“

Papa Spörner trat ein und stellte sich vor den Ofen.

„Das ist wieder gemütslich heute!“ sagte er; „du, Alte, da sind ja vier Gedede, wer kommt denn heute?“

„Der Herr Mang.“ Es ist doch Samstag.“

„Richtig, freilich! Das hab' ich jetzt ganz vergessen, Das ist fein, da kriegen wir Musik heute.“

„Hm — ja.“

„Du tust beinahe, als wenn du keine hören möchtest.“

„Ich hör' recht gern Musik.“

„Na also, kannst dir vielleicht eine bessere wünschen?“

„Hm — ja, der Herr Mang spielt ganz gut.“

„Was hast du denn?“

„Ich? Nichts.“

„Geh, hör' auf. Weil ich dich net kenn'! Dir is was übers Leberl g'laufen?“

„Wenn du schon fragst, ja. Ich bin nicht dafür, daß der Herr Mang so oft zu uns kommt.“